wohl, daß eine Ueberlastung einzelner Träger und Stützen zum Einsturz des ganzen Gebäudes führen könnte. Außerdem sind feste und gerechte Preise, die der Reichsnährstand durchsetzen wird, ja nicht nur zum Vorteil des Bauern, sondern sie dienen auch dem Handel, soweit er seine Aufgabe nicht in bloßer Spekulation, sondern in sinnvoller Warenverteilung sieht.

So wird zwar aus dem Händler im liberalistischen Sinn im Reichsnährstand ein bloßer Warenverteiler, und doch stellt das keine Degradierung dar, denn Betreuung und sinnvolle Verteilung des Nährgutes sind im nationalsozialistischen Staat Funktionen, die der besten kaufmännischen Kräfte für wert erachtet werden.

Der Reichsnährstand stellt damit in allen seinen Zweigen und trotz des Umfanges, den die Eingliederung der Nährstandsbetriebe annehmen mußte, einen lebendigen Organismus dar. Das Bewußtsein aber, daß keines seiner Glieder vernichtet werden darf, ohne daß die Funktionsfähigkeit des Ganzen darunter leidet, soll allen auch bisher fernstehenden, aber nunmehr zugehörigen Gruppen die Gewißheit geben, daß auch ihre Rechte in gleicher Weise wie die des Bauern selbst vertreten werden und ihnen damit Ansporn zu selbstloser Mitarbeit sei unter dem echt nationalsozialistischen Motto:

„Alle für einen, einer für alle!"

Zusätzliche Einlagerung von Roggen und Weizen

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft hat die Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen für die durch § 19 der Verordnung vom 5. 11. 1933 begründete Einlagerungspflicht der Mühlen folgendes angeordnet (Anordnung Nr. 15):

Die Mühlen, die ihrer zusätzlichen Einlagerungsverpflichtung auf Grund der Zuteilung des Grundkontingents erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. 7. 34 nachgekommen sind und daher für diese zusätzliche Pflichtlagermenge in den Genuß der günstigeren Getreidepreise gelangt sind, haben einen Ausgleichsbetrag abzuführen. Dieser Ausgleichsbetrag ist für Roggen, der nach dem 16. 7. 1934 nachgelagert wurde oder noch nachzulagern ist, auf 6 RM. je t, und für Weizen, der nach dem 16. 8. 1934 nachgelagert wurde oder noch nachzulagern ist, auf 2 RM. je t festgesetzt worden. — Entsprechendes gilt für die nach näherer Maßgabe der §§ 20, Ziff. 2 und 21 Abs. 1 statthafte Einlagerung von Roggen- bzw. Weizenmehl, soweit dieses aus Roggen oder Weizen hergestellt ist, der nach dem 16. Juli 1934 gekauft wurde.

Der Ausgleichsbetrag ist mit sofortiger Wirkung fällig, soweit die volle Pflichtlagermenge bereits eingelagert ist oder nach Maßgabe des § 19 der VO. vom 5. 11. 1933 bereits eingelagert sein müßte. Im übrigen ist er nach Ablauf von 34 Tagen nach Kontingentszuteilung fällig.

Die Einzahlung des Ausgleichsbetrages hat auf das Sonderkonto D der Wirtschaftlichen Vereinigung bei der Getreide-Kreditbank, Berlin W. 8, Taubenstr. 25, unter gleichzeitiger Meldung an die Wirtschaftliche Vereinigung zu erfolgen.

Mühlen, die gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstoßen, werden nach § 22 der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung mit Ordnungsstrafe belegt.

Schiedsvertrag zum Kartoffel-Erzeugerschlußschein

Nach den „Besonderen Bedingungen" bzw. Lieferungsbedingungen auf der Rückseite aller Schlußscheine für Kartoffelkäufe beim Erzeuger unterwerfen sich Käufer und Verkäufer dem Schiedsgericht des Reichsnährstandes. Beide sind verpflichtet, den dem Schlußschein anliegenden Schiedsvertrag in doppelter Ausfertigung auszufüllen und zu unterschreiben. Die Unterzeichnung dieses besonderen Schiedsvertrages ist zur Herbeiführung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes des Reichsnährstandes mit Rücksicht auf § 1027 der Zivilprozeßordnung erforderlich. Hiernach bedarf nämlich der Schiedsvertrag der Schriftform in einer besonderen Urkunde, welche andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen, nicht enthalten darf. Die Aufnahme der Schiedsklausel nur im Schlußschein würde daher nicht genügen. Dies wäre nur ausreichend bei Geschäften, die für beide Teile Handelsgeschäfte sind und bei denen jeder der Beteiligten Vollkaufmann ist. Da es sich nach dem Schlußschein um Käufe beim Erzeuger handelt, werden diese Voraussetzungen in der Regel nicht erfüllt sein, weil der Erzeuger nur in ganz seltenen Fällen Vollkaufmann ist. Aus diesem Grunde ist die Ausfüllung und Unterzeichnung des dem Schlußschein anliegenden Schiedsvertrages durch den Verkäufer und Käufer erforderlich.

Dadurch, daß die Entscheidung dem Schiedsgericht des Reichsnährstandes übertragen wird, ist gleichzeitig auch gewährleistet, daß von einem sachkundigen Gericht entschieden wird, das über die Fragen der Absatzregelung genau unterrichtet ist.

Ferner wird der Reichsbeauftragte und seine Organe auf Grund des sich durch die Praxis des Schiedsgerichtes ergebenden Materials die Möglichkeit zu einer Prüfung dafür gewinnen, ob und inwieweit ein Ausbau oder eine Aenderung der bestehenden Vorschriften geboten ist.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß in den „Besonderen Bedingungen" bzw. „Lieferungsbedingungen" der Schlußscheine die Unterzeichnung des Schiedsvertrages ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Unterlassung der Ausfüllung und Unterzeichnung des Schiedsvertrages bedeutet einen Verstoß gegen die Vorschriften des Reichsbeauftragten, wodurch sich der Zuwiderhandelnde der Gefahr einer Bestrafung aussetzen kann. Ferner läuft er Gefahr, daß das Geschäft als nicht zustandegekommen angesehen wird, da sich Verkäufer und Käufer mangels Abschlusses des Schiedsvertrages nicht über alle Punkte des Vertrages geeinigt haben, über die eine Vereinbarung zu treffen war.

Nachstehend der vorgeschriebene, auszufüllende und zu unterzeichnende Schiedsvertrag:

Für Verkäufer bzw. Käufer — Zweitschrift. (Doppelt für einfach ausgestellt.)

Schiedsvertrag

....., den ..... 1934.

Für alle Streitigkeiten aus dem zwischen ..... als Verkäufer und der Firma ..... als Käufer am ..... 193.. abgeschlossenen Vertrag über .....
.....
unterwerfen sich die Parteien unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges dem Schiedsgericht des Reichsnährstandes zu .....
.....
.....
und der für dieses Schiedsgericht geltenden Schiedsgerichtsordnung.

Unterschriften (Firmenstempel)

....
(Verkäufer) (Käufer)

Groß- und Kleinhandel im Verkaufsverbot von Winteräpfeln

Die Anordnung des Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen vom 5. September 1934 verbietet bis auf weiteres den Kleinverkauf, das Feilbieten und Feilhalten von Winteräpfeln auf Wochenmärkten, in Ladengeschäften und im Straßenhandel. Ausgenommen hiervon ist lediglich das Fallobst, für das jedoch besondere Vorschriften zur Anwendung kommen.

Durch die Gebietsbeauftragten werden die für ihren Bezirk als Winteräpfel in Betracht kommenden Apfelsorten noch bekanntgegeben, ebenso die Termine, vor denen bestimmte Sorten nicht geerntet werden dürfen.

Hiernach ist also im Kleinhandel der Absatz von Winteräpfeln an die Verbraucherschaft vorläufig unterbunden. Man verfolgt damit die Absicht, daß nicht jetzt schon Spätsorten in den Handel gebracht werden, nachdem die Märkte noch reichlich mit frühem und mittelfrühem Obst beschickt sind, das des Absatzes dringender bedarf. Dieses den Markt beherrschende frühe und mittelfrühe Obst ist als das hochwertige Sofortverbrauchsobst anzusprechen.

Dem Großhandel ist indessen erlaubt, sich jetzt schon mit Winteräpfeln einzudecken, sofern allerdings die einzelnen Sorten geerntet und lieferfähig sind. Dem Kleinhandel und der Verbraucherschaft, soweit letztere sich überhaupt noch beim Erzeuger unmittelbar für den Winterbedarf einzudecken pflegt, steht das Recht auf Vorbestellung auch jetzt schon zu. Nur das vorzeitige Feilhalten und Feilbieten bzw. der Jetztverbrauch der Wintersorten soll mit der obengenannten Verordnung aus den vorerwähnten Gründen unterbunden bleiben.

Die Landware

Tageszeitung für die Landwaren-Bewegung, Verarbeitung und Verwertung

ist das Fachblatt des Reichsnährstandes für Marktberichterstattung

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.